

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
zur Vereinbarung A
über die Zuerkennung eines
Erasmus-Mobilitätzuschusses
bzw. eines
Mobilitätzuschusses für die Schweiz bzw. Kroatien (zu Erasmus-
Bedingungen)
im Studienjahr 2010/2011

I. Verpflichtungserklärung des/der Studierenden

1. Hiermit verpflichtet sich der/die Studierende

a) den Erasmus-Mobilitätzuschuss ausschließlich zur Deckung der Kosten von Reise, höherem Lebensunterhalt und sprachlicher Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes (sog. zusätzliche Mobilitätskosten) zu verwenden.

b) keine Beihilfe zum Auslandsstudium gem. Studienförderungsgesetz, kein sonstiges Stipendium aus Mitteln des BMWF / BMUKK / BMG/ BMLFUW (z.B. CEEPUS) und aus bilateralen Kulturabkommen, oder aus Mitteln der Europäischen Kommission gleichzeitig und für dieselbe Aktivität zu beziehen.

c) innerhalb von **4 Wochen** nach Ende des Auslandsaufenthaltes* die von der Gastinstitution unterfertigte **Aufenthaltsbestätigung** (beiliegendes Formular) sowie im Falle einer Nominierung für einen Sprachkurs und/oder ein Praktikum eine Teilnahmebestätigung der sprachkursveranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens 2 Wochen und/oder eine Bestätigung über das Praktikum dem Erasmus Referat (OeAD-GmbH) vorzulegen und den **Studierendenbericht** online auszufüllen.

Zu beachten: Sprachkurse und/oder Praktika, für die Studierende nominiert sind, müssen jedenfalls im selben Gastland absolviert werden, in dem sich auch die Gasthochschule befindet!

d) die **Anerkennung** innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Auslandsaufenthaltes* durchführen zu lassen, in welcher die Anrechnung eines Studienerfolges der im Ausmaß der Nominierung entsprechenden ECTS-Credits** oder der erfolgreiche Fortgang der Bachelor-, Master-, Diplomarbeit, Dissertation oder Projektarbeit nachgewiesen sind. Für Studierende, deren Auslandsaufenthalt Ende Juni 2011 oder später endet, hat die Durchführung der Anerkennung bis spätestens **15. November 2011** zu erfolgen.

Im Falle einer Verlängerung wird die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthalts zur Ermittlung der mindestens zu leistenden ECTS-Credits herangezogen (siehe unten Pkt. III. d.).

Für das Ausmaß des zu erbringenden Studienerfolges werden die Zeiten der sprachlichen Vorbereitung (vorbereitender Sprachkurs oder Erasmus Intensive Language Course) nicht berücksichtigt.

* Ende des Auslandsaufenthaltes ist das Ende des Zuerkennungszeitraumes gemäß der Vereinbarung A.

** jedoch mindestens 3 ECTS-Credits pro Monat (**Rückforderungsgrenze des Erasmus-Zuschusses!**)

2. Der/die Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass der Zuschuss nur für ganze Monate berechnet wird.

II. Rückzahlungsverpflichtungen

1. Der/die Studierende muss den Erasmus-Mobilitätzuschuss oder den Mobilitätzuschuss für die Schweiz bzw. Kroatien (zu Erasmus-Bedingungen) zur Gänze zurückzahlen, wenn er/sie

a) den Auslandsaufenthalt nicht antritt.

b) gleichzeitig oder im Nachhinein eine Beihilfe zum Auslandsstudium gemäß Studienförderungsgesetz für den gesamten in der Vereinbarung A zuerkannten Zeitraum erhält oder ein sonstiges Stipendium aus Mitteln des BMWF / BMUKK / BMG/ BMLFUW (z.B. CEEPUS) oder aus bilateralen Kulturabkommen, oder aus Mitteln der Europäischen Kommission für dieselbe Aktivität bezieht (vgl. Pkt. I. 1. b der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

c) bereits einmal einen Erasmus-Mobilitätzuschuss bzw. einen Mobilitätzuschuss für die Schweiz, Kroatien bzw. Mazedonien (zu Erasmus-Bedingungen) für EINEN ERASMUSSTUDIENAUFENTHALT erhalten hat.

*(Je ein Erasmus Auslandsaufenthalt kann als **Studienaufenthalt** und/oder **Studierendenpraktikum** absolviert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Summe aller Erasmus-Aufenthalte maximal 24 Monate betragen darf. In diesem Zusammenhang sind außerdem alle früheren, unter Erasmus, Sokrates-Erasmus sowie Leonardo da Vinci absolvierten Aufenthalte zu berücksichtigen.)*

d) der Verpflichtung der rechtzeitigen Vorlage der Aufenthaltsbestätigung im Original nicht nachkommt oder den Studierendenbericht nicht binnen der vorgesehenen Frist online ausfüllt (vgl. Pkt. I. 1. c der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

e) nach Aufforderung der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) bzw. des zuständigen Erasmus-Referats **aus eigenem Verschulden die Anerkennung nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß nachweisen kann.**

f) den Zuschuss aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben seitens des/der Studierenden erhalten hat.

2. Der/Die Studierende muss den ERASMUS-Mobilitätzuschuss oder den Mobilitätzuschuss für die Schweiz bzw. Kroatien (zu ERASMUS-Bedingungen) teilweise zurückzahlen,

a) wenn er/sie den Auslandsaufenthalt aus einem nachweislichen Grund unverschuldet vorzeitig abbricht. Als begründete Fälle eines Abbruches werden insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, wichtige familiäre Verpflichtungen sowie unabwendbare oder unvorhersehbare schwerwiegende Ereignisse angesehen. In solchen Fällen hat der Empfänger das Recht, den Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Dauer des abgebrochenen Studienaufenthaltes zu behalten. Alle übrigen Mittel sind rückzuerstatten.

b) wenn er/sie
- eine **Aufenthaltsbestätigung** der Gastinstitution vorlegt, welche die in der Vereinbarung A aufgeführte Dauer unterschreitet.

Die Mindestdauer beträgt drei ganze Monate (Anmerkung: als ganzer Monat gilt z. B. der Zeitraum 7. März bis 6. April!) oder ein vollständiges Trimester. Um als ganzer Monat gezählt zu werden, muss der letzte Monat des Aufenthalts - ab der Mindestdauer von mehr als drei Monaten - zumindest 16 Kalendertage betragen.

- im Falle der Zuerkennung eines vorbereitenden Sprachkurses nicht **innerhalb von 4 Wochen** nach Beendigung des Erasmus-Auslandsaufenthaltes* eine den Kriterien des Pkt. I. 1.c der Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechende **Sprachkursbestätigung** vorlegt.

c) wenn er/sie im **Formular „ANTRAG - ANERKENNUNG -STUDIENERFOLGSNACHWEIS“** (Äquivalent) aus einem nachweislichen Grund unverschuldet die Anrechnung von mindestens 3 ECTS-Credits für jeden Monat **oder** die Bestätigung des Betreuers /der Betreuerin der Bachelor-/Master-/Diplomarbeit/ Projektarbeit/Dissertation **nicht vollständig** erbringen kann. Als begründete Fälle werden insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, wichtige familiäre Verpflichtungen sowie unabwendbare oder unvorhersehbare schwerwiegende Ereignisse angesehen.

Für Studienaufenthalte unter 3 Monaten (bzw. unter 1 Trimester) können außer den Fällen unter Pkt. II. 2. a) keinesfalls Mittel belassen werden.

Für das Ausmaß des zu erbringenden Studienerfolges werden die Zeiten der sprachlichen Vorbereitung (vorbereitender Sprachkurs oder Erasmus Intensive Language Course) nicht berücksichtigt.

Bei Nichterfüllung einer der unter Pkt. II genannten Obliegenheiten muss der/die Studierende das Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) unverzüglich unter Angabe von Gründen und der Vorlage entsprechender Bestätigungen (z.B. ärztliches Attest) schriftlich verständigen.

* Ende des Erasmus-Auslandsaufenthaltes: Ende des Zuerkennungszeitraumes gemäß der Vereinbarung A. Für den Fall der Verlängerung siehe unten Pkt. III. d.

III. Verlängerung

a) Der Erasmus-Aufenthalt oder der Aufenthalt in der Schweiz bzw. Kroatien (zu Erasmus-Bedingungen) kann nur einmal und nach Maßgabe zur Verfügung stehender Monate (maximal auf insgesamt 12 Monate) gemäß den bilateralen Abkommen der beteiligten Hochschuleinrichtungen verlängert werden.

b) Ein Zuschuss für die Verlängerung kann nur nach Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel gewährt werden. Der bezuschussbare Zeitraum darf nicht länger sein, als der Zeitraum der ursprünglichen Zuerkennung.

c) Für eine Verlängerung des Mobilitätzuschusses ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Verlängerungszeitraumes das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular „ANTRAG auf Verlängerung eines Erasmus-Aufenthaltes oder eines Aufenthaltes in der Schweiz bzw. Kroatien (zu Erasmus-Bedingungen) im Studienjahr 2010/2011“ oder ein diesem Formular entsprechender schriftlicher Antrag bei der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson der Heimatinstitution vorzulegen. **Bei einer Nominierung durch die Heimatinstitution besteht noch kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung der Verlängerung.**

d) Als Ende des Erasmus-Auslandsaufenthaltes gilt im Verlängerungsfall das Ende des Zuerkennungszeitraums gemäß der abzuschließenden "Zusatzvereinbarung A zur Vereinbarung A über die Verlängerung eines Erasmus-Aufenthalts bzw. Auslandsaufenthalts in der Schweiz bzw. Kroatien zu Erasmus-Bedingungen".

Der Gesamtaufenthalt dauert somit vom ersten Tag des ursprünglichen Zuerkennungszeitraums lt. Vereinbarung A bis zum Ende des Verlängerungszeitraums lt. Zusatzvereinbarung A; dieser zuerkannte Gesamtaufenthaltszeitraum muss durch die vorzulegende Aufenthaltsbestätigung belegt werden und bildet die Basis für die Endabrechnung des Zuschusses.

IV. Meldeverpflichtung

1. Der/die Studierende hat den Erhalt einer Beihilfe zum Auslandsstudium gemäß Studienförderungsgesetz während des Erasmus-Aufenthalts bzw. Auslandsaufenthalts in der Schweiz bzw. Kroatien zu Erasmus-Bedingungen unverzüglich dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) und der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson an der Heimatinstitution zu melden.

2. Der/die Studierende hat einen allfälligen vorzeitigen Abbruch des Auslandsaufenthaltes umgehend dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) mitzuteilen.

3. Der/Die Studierende verpflichtet sich weiters, jede Änderung im Bezug auf seinen/ihren Auslandsaufenthalt unverzüglich dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) bekanntzugeben bzw. selbst seine/ihre Daten in der Datenbank aktuell zu halten.

V. Verpflichtungserklärung der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH)

1. Die Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) verpflichtet sich, bei Erasmus-Mobilitätzuschüssen (Mittel der Europäischen Kommission und nationale Mittel) **bzw.** bei Mobilitätzuschüssen für die Schweiz bzw. Kroatien (zu Erasmus-Bedingungen) (nationale Mittel) 80 % der Vereinbarungssumme für die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthalts vor Antritt des Auslandsaufenthaltes per Bankanweisung direkt auf das inländische Konto der/des in der Vereinbarung A genannten Studierenden zu überweisen. (Anmerkung: Für Studierende von Institutionen, die nicht in Bundeszuständigkeit fallen, werden keine nationalen Mittel ausbezahlt!). Die Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist nur verpflichtet Mittel auszuzahlen, die sie selbst von der Europäischen Kommission erhalten hat.

2. Die ausständige Rate (20% der Vereinbarungssumme) wird ausschließlich unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass fristgerecht

- die von der Gastinstitution vollständig und korrekt ausgefüllte und mit der in der Vereinbarung A und allenfalls Zusatzvereinbarung A zuerkannten Gesamtdauer übereinstimmende Aufenthaltsbestätigung sowie gegebenenfalls eine Teilnahmebestätigung der sprachkursveranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens 2 Wochen, vorgelegt werden und
- der Studierendenbericht online ausgefüllt wird.

Der Anerkennungsbescheid / Studienerfolgsnachweis (Formular „Antrag-Anerkennung-Studienerfolgsnachweis“ oder Äquivalent) ist auf Aufforderung der Nationalagentur Lebenslanges Lernen (OeAD-GmbH) bzw. dem sie vertretenden Erasmus-Referat vorzulegen.

VI. Selbstversicherung

Mit der Zuerkennung dieses Zuschusses ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Die Studierenden müssen für ihren Auslandsaufenthalt jedenfalls kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sein und haben dafür selbst Sorge zu tragen.

VII. Datenschutz

Alle in dieser Vereinbarung erwähnten persönlichen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Parlamentes und des Rates bezüglich des Schutzes von physischen Personen hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten durch die Gemeinschaftsorgane und des freien Datenverkehrs verarbeitet.

Diese Daten werden nur im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationalagentur und die Europäische Kommission verarbeitet, vorbehaltlich der eventuellen Weitergabe an die für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Organe gemäß der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder der Europäische Rechnungshof).

Auf schriftlichen Antrag hin kann der Empfänger Auskunft über seine persönlichen Daten erhalten und fehlerhafte oder unvollständige Daten korrigieren. Der Empfänger kann sich mit jeglicher Anfrage bezüglich der Verarbeitung seiner persönlichen Daten an die Nationalagentur und die Entsendeinrichtung wenden. Was die Verarbeitung der persönlichen Daten betrifft, so kann der Empfänger zu jedem Zeitpunkt Widerspruch beim österreichischen- und europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

VIII. Zustimmung zur Weiterleitung und EDV-mäßigen Datenverarbeitung

Die/Der Studierende stimmt der EDV-mäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die/Der Studierende stimmt außerdem zu, dass sein/ihr online ausgefüllter Bericht der für Erasmus zuständigen Person / Stelle an der Heimatinstitution zur Verfügung steht und auch für Zwecke der Nationalagentur verwendet und weitergegeben werden kann.

Die/Der Studierende hat sich im Zuge der Bewerbung damit einverstanden erklärt, dass die in der Bewerbung enthaltenen personenbezogenen Daten auf Verlangen der Europäischen Kommission und des zuständigen Bundesministeriums an diese weitergegeben werden.

IX. Kontrollen und Prüfungen

Die/Der Studierende verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die Nationalagentur, die Europäische Kommission oder eine von den beiden genannten Institutionen beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu vergewissern.

X. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, Zustandekommen und die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung oder über Rechtswirkungen aus dieser Vereinbarung wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Wien, 9. Bezirk, vereinbart. Für diese Vereinbarung gelangt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Dieses Projekt wird mit Unterstützung der Europäischen Kommission und der nationalen Behörde finanziert. Bei HR und der CH kommen ausschließlich nationale Mittel zur Auszahlung.